

# Groß Wartenberges Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Oktober 0,55 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 84

Mittwoch, den 22. Oktober

1924

## Verfügungen des Landrats.

### Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

#### Betrifft Erhebung der 2. Hälfte der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer für 1924.

Der Fälligkeitstermin für den Eingang der 2. Beitragshälfte bei der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer ist auf

Montag, den 1. Dezember d. Js.

festgesetzt worden. Das bedeutet, daß die fälligen Beiträge von den Gemeinde- und Gutsvorständen etwa Mitte November, spätestens jedoch in der letzten Novemberwoche erhoben und dann alsbald an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer (nicht an die Kreisassen) weitergeleitet werden müssen.

Für verspätete Beitragsleistungen, d. h. für Zahlungen die nach dem genannten Fälligkeitstermin bei der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer eingehen, bleibt die Erhebung von Verzugszinsen in jedem Einzelfalle ausdrücklich vorbehalten. Die Kammer kann gegebenenfalls auf derartige Zuschläge schon deshalb nicht verzichten, weil sie nicht in der Lage ist, die auf der einen Seite durch verspätete Zahlungen erwachsenden Zinsverluste und die andererseits notwendigen Aufwendungen zur Erlangung etwaiger Kredite auf andere Weise zu decken.

Bei der Erhebung der 2. Beitragshälfte gelten im allgemeinen die bei den Ortsbehörden befindlichen Hebelisten (Form. A), sowie die 1. Zt. bekanntgegebenen „Richtlinien“. Weitere Unterlagen (Zahlartenformulare usw.), soweit sich diese als notwendig erweisen, gehen den Ortsbehörden in der ersten Novemberhälfte zu.

Groß Wartenberg, den 10. Oktober 1924.

## Betrifft Beschäftigung ausländischer Arbeiter.

Beim Oeffentlichen Arbeitsnachweis des Kreises Groß Wartenberg gehen immer noch Anträge auf Beschäftigung solcher ausländischer Arbeiter ein, die sich bei Stellung des Antrages bereits auf der Arbeitsstelle befinden.

Schon allein mit Rücksicht auf die unklare Wirtschaftslage und das Vorhandensein stellungloser einheimischer Arbeitskräfte sieht sich der unterzeichnete Verwaltungsausschuß des Oeffentlichen Arbeitsnachweises genötigt, nochmals auf § 1 der bereits im Kreisblatt Nr. 6 für 1923 abgedruckten Verordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 2. Januar 1923 über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter aufmerksam zu machen. Der § 1 wird nochmals im Wortlaut nachstehend wiedergegeben:

„Ausländische Arbeiter dürfen nur in Arbeitsstellen eingestellt und beschäftigt werden, für die das Landesamt für Arbeitsvermittlung oder die von ihm beauftragte Stelle (§ 14) die Beschäftigung ausländischer Arbeiter genehmigt hat.“

Sehen nach dieser Bekanntmachung von Arbeitgebern Anträge auf Beschäftigung ausländischer Arbeiter, die sich bereits ohne Genehmigung auf der Arbeitsstelle befinden, ein, so müssen dieselben gemäß § 19 der oben angezogenen Verordnung dem Herrn Amtsanwalt zur Bestrafung gemeldet werden.

Groß Wartenberg, den 8. Oktober 1924.

Der Verwaltungsausschuß  
des Oeffentlichen Kreisarbeitsnachweises  
Groß Wartenberg.